

STADT MUSTERSTADT

Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2012

- öffentlich -

Datum: 02.01.2012

Aktenzeichen	013-2012
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.01.2012	vorberatend
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	11.01.2012	vorberatend
Rechnungsprüfungsausschuss	12.04.2012	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	24.04.2012	beschließend

Verwendung von Stiftungsmitteln aus der Frau-Mustermann-Stiftung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stiftungsabschluss 2010 (siehe Anlage 1) wird vom Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit förmlich festgestellt.
2. Der Ausschuss gewährt im 1. Halbjahr 2011 folgenden Einrichtungen einen Zuschuss (siehe Anlage 3).
3. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Projekt der Neuen Arbeit der Diakonie Musterstadt nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung / Art: Ausgabe der Stiftungserträge
Bezifferung: 27.328,97 €
Finanzierung: Finanzposition 4711/0815

Sachdarstellung:

1. **Feststellung des Stiftungsabschlusses 2010**
Gem. § 6 der Satzung der Frau-Mustermann-Stiftung ist der Jahresabschluss 2010 förmlich festzustellen.(Anlage 1)
2. **Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der Frau-Mustermann-Stiftung**
Gem. § 7 der Satzung der Frau-Mustermann-Stiftung beschließt der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit über die Verwendung der Stiftungsmittel. Folgende Anträge auf eine Beihilfe aus der Frau-Mustermann-Stiftung liegen vor (siehe Anlage 2 mit Erläuterungen). Es wird vorgeschlagen, allen 7 Einrichtungen eine Beihilfe aus Mitteln der Frau-Mustermann-Stiftung entsprechend der Anlage 3 zu gewähren.
3. **Antrag der Neuen Arbeit der Diakonie Musterstadt**
Der Ausschuss hatte in der Sitzung vom 16.11.2010 beschlossen, eine Kostenzusage zur Durchführung des Projekts „Familie sein in ungesichertem Aufenthalt“ zu geben, falls auch eine Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen würde. Die Förderung wurde abgelehnt, so dass das Projekt nicht durchgeführt werden kann. Die Kostenzusage verliert damit ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister